

<b>Handlung</b>	<b>heutige Rechtslage</b>	<b>Brand, Griese, Terpe u.a.</b>	<b>Hintze u.a.</b>	<b>Sensburg u.a.</b>	<b>Künast u.a.</b>
Aktive Sterbehilfe	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Indirekte Sterbehilfe	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
Passive Sterbehilfe	zulässig und durch Patientenverfügung geregelt	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage
Palliative Sedierung	zulässig als Behandlungsmethode	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage
Suizid	zulässig aber ungewollt	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage	zulässig, Ausdruck der Selbstbestimmung (Freitod)
Suizidbeihilfe durch einen Arzt	zulässig aber ungewollt, Einschränkung durch ärztliches Standesrecht	nur zulässig, wenn es sich um eine Einzeltat handelt, sonst verboten mit bis zu drei Jahren Haft	zulässig bei irreversibel zum Tode führenden Erkrankungen, Aufwertung durch entsprechenden rechtlichen Rahmen, nur freiwillige Leistung des Arztes	verboten, bis zu fünf Jahren Haft	zulässig
Suizidbeihilfe durch Angehörige	zulässig aber ungewollt	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage	verboten, bis zu fünf Jahren Haft	keine Änderung der heutigen Rechtslage
Geschäftsmäßige Suizidbeihilfe	zulässig aber ungewollt	verboten, bis zu drei Jahren Haft	keine Änderung der heutigen Rechtslage aber eine Aufwertung durch die Sonderregelung für Ärzte	verboten, bis zu fünf Jahren Haft	Aufwertung durch entsprechenden rechtlichen Rahmen
Kommerzielle Suizidbeihilfe	zulässig aber ungewollt	verboten, bis zu drei Jahren Haft	keine Änderung der heutigen Rechtslage	verboten, bis zu fünf Jahren Haft	ggf. verboten
Gründung eines Sterbehilfevereins	zulässig aber ungewollt	zulässig, aber regelmäßige Suizidbeihilfe verboten	keine Änderung der heutigen Rechtslage	zulässig, aber Suizidbeihilfe verboten	Aufwertung durch entsprechenden rechtlichen Rahmen
Werbung für Sterbehilfe	zulässig	nicht explizit erwähnt aber mittelbar verboten	keine Änderung der heutigen Rechtslage	nicht explizit erwähnt aber mittelbar verboten	zulässig
Beratung von Suizidwilligen	zulässig	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage	keine Änderung der heutigen Rechtslage